

**Rainer Siegel**

**Rechtsgrundlagen der Durchführung von Skiunterricht und Skitrainings in Österreich (Bsp. Bundesländer Tirol und Salzburg) durch DSV-Skischulen oder Vereinsskischulen**

## Einleitung

Trainings von Schivereinen<sup>1</sup> aus dem In- und Ausland sind in Österreich gern gesehen und werden deshalb auch gefördert und gesetzlich sonderbehandelt. Dies ist der wirtschaftlichen Bedeutung des Schisports zuzurechnen, zudem ist Österreich auch ein Land der Ehrenämter.<sup>2</sup>

Die Zusammenarbeit mit örtlichen Schischulen funktioniert in der Praxis sehr gut und ist von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung geprägt.

Als Verein Trainings anzubieten, bietet allen Beteiligten und besonders den Trainingsteilnehmern eine Reihe von Vorteilen, wie die langfristige Betreuung durch ein bekanntes und eingespieltes Trainerteam, Training in der Gruppe, Teamspirit und nicht zuletzt spürbare Kostenerleichterung.

Die Vorrechte von Schiunterricht erteilenden Vereinen sind in Österreich in den jeweiligen Landesschulgesetzen geregelt, ebenso wie die Grenzen und die Sanktionierung von Missbrauch.

In diesem Artikel soll ein Überblick über die geltende Rechtslage in zwei für den Schisport wichtigen österreichischen Bundesländern gegeben werden. EU-Normen runden den Rechtsrahmen für Schischulen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ab.

Besonderen Dank schuldet der Autor<sup>3</sup> Herrn Christian Abenthung, Geschäftsführer des Tiroler Landesskilehrerverbands und Herrn Gerhard Sint, Obmann des Salzburger Landesskilehrerverbands, die sich unbürokratisch zu ausführlichen Gesprächen zur Verfügung gestellt und Einblick in weiterführendes Material gegeben haben. Beide Herren sind langjährige Kompetenzträger im österreichischen Schilehrwesen und nehmen zusätzlich hohe Funktionen im Österreichischen Skilehrverband wahr. Christian Abenthung hat das Manuskript sorgfältig Korrektur gelesen und an einer Reihe von Stellen verbessernd ergänzt.

Allen Vereinen viel Erfolg und Freude bei Euren Trainings in Österreich!

Rainer Siegel, Mai 2025

---

<sup>1</sup> Die österreichischen Gesetzestexte verwenden großteils die deutsche Schreibweise „Schi“ statt des englischen „Ski“. In der Folge wird in diesem Text diese Schreibweise übernommen (Ausnahme ggf. Zitate).

<sup>2</sup> Laut einer Studie des Ministeriums Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz aus dem Jahr 2022 üben über 49% der Bevölkerung über 15 Jahre (3,72 Millionen Menschen) Freiwilligenarbeit in Organisationen oder Vereinen aus. Mit dem Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz, BGBl. I Nr. 17/2012 idgF) wurde 2012 erstmals ein rechtlicher Rahmen zur Unterstützung dieses gesellschaftlich wichtigen und wertvollen Einsatzes geschaffen.

<sup>3</sup> Dr.iur. Rainer Siegel, MBA, studierte in Linz, Salzburg und Strasbourg Rechtswissenschaften und promovierte im Öffentlichen Recht. Er leitet die DSV-Skischule des SC Pallas Berlin.

## Vereine betreffende gesetzliche Regelungen des Schiunterrichts

Das Schilehrwesen ist ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Tourismuswirtschaft. Das Schilehrwesen ist Teil des Öffentlichen Rechts und der Materie Gewerberecht (nicht etwa Unterricht oder Sport) zugeordnet. Als Besonderheit innerhalb der österreichischen Rechtsordnung unterliegt dieser Gewerbebereich nicht der bundesgesetzlichen GewO<sup>4</sup>, sondern fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer. Aus diesem Grund haben die einzelnen Länder eigene Schischulgesetze erlassen, die durch die Landesschilerverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts, die damit die gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen der behördlich bewilligten Schischulen und deren Lehrkräfte sind, bzw. durch die Bezirksverwaltungsbehörden und in nächster Instanz von der jeweiligen Landesregierung angewandt und kontrolliert werden.<sup>5</sup> Die Rechtsvorschriften sind zwingend und Verletzungen unter empfindliche Strafen gestellt.<sup>6</sup>

Das Tiroler Schischulgesetz 1995<sup>7</sup> sieht vor, dass erwerbsmäßiger Schiunterricht<sup>8</sup> nur von bewilligten Schischulen durchgeführt werden darf<sup>9</sup>. Diese dürfen nach den Maßgaben des Gesetzes Schischulen eröffnen und als Lehrpersonal Schilehrer-Anwärter, Landesschilehrer und Diplomschilehrer beschäftigen. Diese strengen Ausbildungserfordernisse gelten abgewandelt auch für ausländische Schischulen im sog. "Ausflugsverkehr". Die im Ausflugsverkehr eingesetzten Lehrkräfte müssen eine gleichwertige Ausbildung aufweisen<sup>10</sup>, wie sie in Tirol verlangt wird. Zusätzlich muss eine Person die gleichwertige Qualifikation als Diplomschilehrer aufweisen. Dies wird anhand des Vorliegens des sog. "Euro-Tests" und des "Euro-Security-Tests" (neue Begriffe CTT-Technikprüfung und CTT-Sicherheitsprüfung) festgestellt, respektive muss in

---

<sup>4</sup> Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994

<sup>5</sup> § 28 Abs.2 lit.f SSG betraut den Landesschiverband Salzburg mit der Besorgung der Angelegenheiten der Schischulbehörde.

<sup>6</sup> S.u. unter „Rechtsfolgen“. Die Kontrollorgane iSd Gesetzes können unmittelbar vor Ort die Einstellung der Tätigkeit verfügen.

<sup>7</sup> Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995, TSG), LGBl. Nr. 15/1995 idgF.

<sup>8</sup> §1 Abs. 2 TSG: Schiunterricht im Sinn dieses Gesetzes ist das Unterweisen von Personen in den Fertigkeiten des Schilaufens einschließlich der Vermittlung von Kenntnissen über das Schilaufen. Er umfasst alle dafür in Betracht kommenden Unterrichtsmethoden, wie die Erklärung, Demonstration und Korrektur von Bewegungsabläufen sowie die Anwendung methodischer Übungsreihen, sportmotorischer Bewegungsaufgaben und allgemeiner methodischer Übungsgrundsätze. Dazu zählt insbesondere auch das schulmäßige Spurfahren.

Erwerbsmäßig iSd §1 Abs. 4 des Gesetzes ist eine Unterrichtstätigkeit, wenn sie gegen Entgelt oder zur Erzielung eines sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, ausgeübt wird. Dazu zählen auch z.B. in Pauschalangeboten enthaltene Kursgebühren.

<sup>9</sup> Es gilt der sog. "Schischulvorbehalt". Eine Schischulbewilligung kann nur einer natürlichen Person erteilt werden. Hierfür sind bestimmte Voraussetzungen, unter anderem die fachlichen Voraussetzungen (Diplomschilehrerprüfung, Skiführerprüfung, Unternehmerprüfung, im Falle einer "Vollskischule" weiters die Snowboardlehrerprüfung und die Langlauflehrerprüfung sowie Praxiszeiten) erforderlich. Dazu kommen weitere Voraussetzungen wie das Verfügungsrecht über ein geeignetes Skischulbüro und einen Sammelplatz im Skischulgebiet, die körperliche Eignung oder eine ausreichende Haftpflichtversicherung.

<sup>10</sup> Die Anerkennungsrichtlinien sind streng, da die Schilehrerausbildung in Österreich sehr umfangreich und aufwändig ist (Anwärter: 9 Tage, Landesschilehrer: 28 Tage, Diplomschilehrer: 138 Tage). Eine Liste der anerkannten Ausbildungen der EU findet sich im Anhang I, Delegierte Verordnung 2019/907 der Europäischen Kommission zur Festlegung der gemeinsamen Ausbildungsprüfung. Betreffend Deutschland ist dies der staatlich geprüfte Skilehrer. Mit genannter Verordnung ist für alle grenzübergreifend tätigen Schilehrer: innen der CTT (Common Training Test) Technik und der CTT Sicherheit (vormals Euro-Test) verbindlich.

dieser Form nachgewiesen werden. Grundvoraussetzung für eine Tätigkeit im Ausflugsverkehr ist, dass die ausländischen Schischulen oder Schilehrer im Herkunftsland selbständig niedergelassen sind. Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde im Herkunftsland nachzuweisen. Beispielsweise ist es nicht zulässig, dass ein deutscher staatlich geprüfter Skilehrer mit CTT-Technikprüfung und CTT-Sicherheitsprüfung im Ausflugsverkehr in Tirol oder Salzburg selbstständig tätig wird. Hierfür müsste er in Deutschland als selbständige Skischule niedergelassen sein. Die EU-Normen betreffend der gemeinsamen Ausbildungsprüfung sind zwingend anzuwenden.<sup>11</sup>

Der Anwendungsbereich der Schischulgesetze erstreckt sich gem. § 2 Abs.1 lit.d TSG neben Ausnahmen wie Bundesheer, Schulschikurse oder Universitätssport nicht auf alpine Vereine und Sportvereine, sofern der Unterricht ausschließlich von Mitgliedern und für Mitglieder durchgeführt wird und weder den Trainern/Schilern noch dem Verein ein die Auslagen übersteigendes Entgelt zukommt. Die Trainer müssen ausreichend qualifiziert sein. Diese Regelung besteht, um Schivereinen mit ihren ehrenamtlichen Trainern und Betreuern Jugendarbeit oder Wettkampftraining zu ermöglichen bzw. den Breitensport zu fördern. Die Trainer sind den sicherheitsbezogenen Bestimmungen der Schischulgesetze unterworfen, wie z.B. der maximalen Gruppengröße pro Trainer, Erste-Hilfe-Pflichten und Meldepflichten.<sup>12</sup>

Weitgehend gleichlautend, jedoch in einigen Punkten detaillierter und strenger regelt das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz<sup>13</sup> in § 3 die Materie. In Salzburg ist bereits die Vereinsgründung zur Umgehung der Schischulbestimmungen rechtswidrig<sup>14</sup>. Ebenso muss die Mitgliedschaft im Verein unabhängig vom Schiunterricht bestehen<sup>15</sup>. Es ist davon auszugehen, dass das ältere Tiroler Landesschischulgesetz zeitnah in diesen Punkten nachgeschärft wird.

### **Kontrollen in Tirol:**

Die Aufsicht über Schischulen ist in § 51 TSG geregelt<sup>16</sup>. Die Zuständigkeit liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie dem Tiroler Skilehrerverband. Zur Kontrolle des gesetzmäßig erteilten Schiunterrichts in Tirol ist ein qualifizierter Dienstnehmer des Tiroler Skilehrerverbandes vom Land Tirol bestellt.

Man könnte nun annehmen, dass eine einzelne Person schwerlich alle Vereinstrainings oder Reisegruppen kontrollieren kann und sich daher in weitgehender Sicherheit wiegen. Dies ist nur auf den ersten Blick richtig. Tatsächlich handelt das Kontrollorgan auf Antrag bzw. im Auftrag der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden oder des Tiroler Schilehrerverbandes, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Der Tiroler Landesschilehrerverband erhält in der Schisaison wöchentlich Anzeigen über unrechtmäßig durchgeführten Schiunterricht!

---

<sup>11</sup> Dies sind Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen in Verbindung mit der Delegierte Verordnung (EU) 2019/907 der Europäischen Kommission zur Festlegung der gemeinsamen Ausbildungsprüfung.

<sup>12</sup> Siehe auch § 2 Abs.2 TSG iVm den dort genannten weiteren Bestimmungen.

<sup>13</sup> Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Schischulen und Snowboardschulen sowie die Tätigkeit als Schibegleiter (Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, Sbg. SSG) LGBL Nr 83/1989

<sup>14</sup> §3 Abs.2 Z.5 Sbg. SSG

<sup>15</sup> § 3 Abs.2 Z.4 Sbg. SSG

<sup>16</sup> Auf eine detaillierte Darstellung der Schischulkontrolle wird in diesem Rahmen verzichtet.

## **Kontrollen in Salzburg:**

Für den Salzburger Skiverband sind zwei Kontrollorgane im Einsatz, die ähnlich wie ihr Tiroler Kollege beaufsichtigen. Besonderes Augenmerk wird von den Kontrollorganen auf die Überprüfung der niedergelassenen Schischulen und deren Beschäftigung von ausschließlich qualifizierten Schilehrern gelegt.

§ 32 Abs.4 Z. 1-5 Sbg. SSG regelt die Befugnisse des Kontrollorgans detailliert: Es darf im Verdachtsfall Personen anhalten, Ihre Identität prüfen und zum Sachverhalt befragen. Von Vereinstrainern dürfen alle in Betracht kommenden Dokumente und jede sachdienliche sonstige Hilfestellung verlangt werden. Das Kontrollorgan darf in gesetzlich begründeten Fällen Sicherheitsleistungen bis zur Höhe des gesetzlichen Strafmaßes einheben oder bei deren Uneinbringlichkeit Personen zur Vorführung bei der Behörde festnehmen.

Die Anzahl der durch Anzeigen in Gang gesetzten Verfahren wegen illegalen Schiunterrichts ist hoch: Im saisonstärksten Monat Februar werden jährlich mindestens 10 Verfahren ausgelöst.

## **Ursachen der Anzeigen**

Schischulleiter oder andere Besucher eines Skigebiets berichten den Landesschilehrerverbänden von fragwürdigen Vereinstrainings oder sonst nicht bewilligten Trainings, da deren Personal den inländischen Schischulen räumlich oft in die Quere kommt, zum Beispiel durch unerlaubte Nutzung von gepachtetem Gelände, Sammelplätzen, Kinderübungsgelände etc. Besonderer Anlass zu Anzeigen ergibt sich in ganz Österreich aus Unfällen: Ein Schiunfall mit Verletzten wird von der Pistenrettung bzw. Bergrettung aufgenommen. Diese fertigt ein detailliertes Protokoll an, in dem z.B. die Teilnahme an einem Schikurs vermerkt wird. Nun wird überprüft, ob der Schikurs rechtmäßig durchgeführt wurde. Der menschlichen Natur entsprechend gibt es auch anonyme finanzpolizeiliche Anzeigen oder Anzeigen aufgrund von Sachbeschädigungen, Ruhestörungen etc. oder im Zuge der Klärung von Haftungsfragen durch Geschädigte.

Der zuständige Landesschilehrerverband zeigt den Vorgang bei der Bezirksverwaltungsbehörde an, die nach rechtlicher Würdigung des Sachverhalts ein Verwaltungsstrafverfahren einleitet. Zudem wird umgehend die Finanzpolizei informiert.

## **Rechtmäßigkeit der Trainingsdurchführung in Tirol oder Salzburg anhand zweier Beispiele:**

### **Beispiel 1:**

Die DSV-Schischule des SC Kreuzbrav, gegründet 1920, ist eine Vereinsschischule und bietet ihre Leistungen bei den Vereinstrainings in Tirol und Salzburg ausschließlich Mitgliedern an. Die Trainervergütungen beschränken sich auf tatsächlichen Aufwandsersatz (Reisekosten, Skipass, Unterkunft mit HP sowie Essensgeld). Der Schischulleiter führt eine Teilnehmerliste mit sich, auf der die dauerhafte Mitgliedschaft der Trainer und der Teilnehmer im SC Kreuzbrav bestätigt ist. In einigen Fällen beauftragt der Verein örtliche Schischulen. Der Schischulleiter verfügt über die entsprechende Qualifikation (DSV-Schilehrer oder DSV-B-Trainer mit Schischulleiterausbildung). Die eingesetzten Trainer sind DSV B- und C-Trainer mit gültigen Lizenzen. Die Gruppengröße beträgt maximal 12 Teilnehmer und die Trainer führen Erste-Hilfe-

Ausrüstungen mit sich und sind betreffend erweiterte Erste-Hilfe-Pflichten geschult. Der Verein verfügt über eine umfassende Haftpflichtversicherung, die örtlich Tirol mit abdeckt.

Nach diesen Kriterien durchgeführte Trainings sind rechtmäßig.

### **Beispiel 2:**

Der SC Oberschladorf führt ebenfalls Kurse in Tirol und Salzburg durch. Der Verein bietet seine Leistungen jedermann an<sup>17</sup>, gewährt jedoch Rabatte für Vereinsmitglieder. Einige Teilnehmer schließen daher gleichzeitig mit der Reisebuchung eine Mitgliedschaft ab<sup>18</sup>. Die Haftpflichtversicherung des Vereins beschränkt sich auf Mitglieder<sup>19</sup>. Die Trainer erhalten Kostenersatz und „Taschengeld“<sup>20</sup>. Die Trainer sind teilweise Mitglieder anderer Vereine oder vereinslos<sup>21</sup>. Der Vereinsvorstand versuchte, aktive Rennläufer ohne Trainerlizenz als Trainer zu gewinnen<sup>22</sup>. Eine Schulung betreffend gesetzliche Vorgaben im Gastland fand nicht statt. Der Verein wurde vor zwei Jahren gegründet, da dies dem Gründer (bisher selbstständiger Reiseveranstalter) praktisch erschien.<sup>23</sup>

Die Trainings dieses Vereins sind aufgrund der in Fußnoten genannten Bestimmungen nicht rechtmäßig.

### **Exkurs: Grenzübergreifender Schiunterricht im Rahmen des Ausflugsverkehrs:<sup>24</sup>**

Der grenzüberschreitende Ausflugsverkehr gewerblich niedergelassener Schischulen hat lange Tradition und ist ein gern gesehener Austausch im Schilehrwesen. DSV-Skischulen sind als Vereinsschischulen davon direkt nicht betroffen.

Beispiel: Eine bayrische Profischischule unterrichtet gelegentlich (z.B. an mehreren Wochenenden oder in den Ferien) an einem österreichischen Standort. Spätestens 3 Wochen vor Unterrichtsantritt (Salzburg erstmalig 4 Wochen) ist diese Tätigkeit beim Schilehrerverband anzumelden. Der Anmeldung beigeschlossen müssen die fachliche Befähigung<sup>25</sup> (Staatlich

<sup>17</sup> Verstoß gegen § 2 Abs. 1 lit. d Z. 1 TSG, Abs. 2 lit. e Z. 1 Salzburger SSG: die Trainingstätigkeit darf nur für Mitglieder ausgeübt werden.

<sup>18</sup> Ggf. Verstoß gegen § 3, Abs. 2 lit. e Z. 4 Sbg. SSG: die Mitgliedschaft muss unabhängig von Schiunterricht bestehen.

<sup>19</sup> Verstoß gegen § 2 Abs. 2 (Versicherungspflicht) iVm § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 und 6 TSG, § 3 Abs. 3 lit. d Sbg. SSG

<sup>20</sup> Verstoß gegen § 2 Abs. 1 lit. d Z. 2 TSG und § 3 Abs. 2 lit. e Z. 3 Sbg. SSG: den tatsächlichen Aufwand übersteigendes Entgelt ist verboten

<sup>21</sup> Verstoß gegen § 2 Abs. 1 lit. d Z. 1 TSG, Abs. 2 lit. e Z. 1 Sbg. SSG: die Trainingstätigkeit darf nur durch Mitglieder ausgeübt werden.

<sup>22</sup> Verstoß gegen die Qualifikationserfordernisse von Trainern (fehlende Trainerausbildung), Sbg. SSG § 3 Abs. 2 lit. e Z 2

<sup>23</sup> Ggf. Verstoß gegen § 3, Abs. 2 lit. e Z. 5 Sbg. SSG: die Vereinsgründung darf nicht den Zweck verfolgen, die Regelungen des gesetzlichen Geltungsbereichs zu umgehen.

<sup>24</sup> Unter Ausflugsverkehr versteht man den gelegentlichen Schiunterricht einer ausländischen Schischule in Österreich.

<sup>25</sup> Jedenfalls muss eine Person mit der vergleichbaren fachlichen Qualifikation Diplomschilehrer (CTT-Technikprüfung und CTT-Sicherheitsprüfung + die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/907 im Anhang I beschriebenen Ausbildungsdiplome der einzelnen EU-Staaten (für Deutschland der staatlich geprüfte Skilehrer inkl. CTT-Technikprüfung und CTT-Sicherheitsprüfung) vor Ort sein. Die weiteren Lehrkräfte

geprüfter Schilehrer mit CTT-Tests), ein detaillierter Versicherungsnachweis und, falls auch in Österreich Schischüler aufgenommen werden, das Gebiet, in dem dies erfolgt. Beizufügen sind weiters eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Niederlassung als Schischule im Heimatland sowie Bescheinigungen über die Ausbildung und die Berufspraxis der eingesetzten Schilehrer<sup>26</sup>. Die Landesschilehrerverbände stellen entsprechende Formulare zur Verfügung. Diese Regelungen entsprechen den Regeln, denen auch inländische Schischulen unterworfen sind und sind EU-konform.

Leider werden immer wieder Umgehungen der Regelungen betreffend Ausflugsverkehr versucht. Beispiel: In Berlin kann eine Profischischule ohne Prüfung des Leiters zum staatlich geprüften Skilehrer niedergelassen werden. Wenn die Schischule nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre 2 Jahre tatsächlich als Schischule tätig war, dürfte sie im Rahmen des Ausflugsverkehrs in Tirol unterrichten. Dieses Thema stellt sich seit der Einführung der gemeinsamen Ausbildungsprüfung für Schilehrer in der EU nicht mehr, da nun verpflichtend die CTT-Tests abgelegt werden müssen, zu denen in Deutschland ausschließlich staatlich geprüfte Schilehrer zugelassen werden. Die Anmeldepflicht besteht ohnedies.

### **Rechtsfolgen von Verletzungen der Ausnahmetatbestände:**

#### **Straftatbestände der Landesschischulgesetze:**

Die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde erstellt einen Strafbescheid, in Tirol bis € 3.000,-- Salzburg bis € 10.000, -- Verwaltungsstrafe. Bereits der Versuch bzw. das Angebot gesetzwidrigen Schiunterrichts sind strafbar<sup>27</sup>. Bestraft werden können Veranstalter, Vereins-Schischulleiter und der einzelne Schilehrer. Die Strafhöhe mag dem einen oder anderen Anbieter als kalkulierbares wirtschaftliches Risiko erscheinen, ist jedoch nur die Spitze des Eisbergs:

#### **Finanzpolizeiliche Untersuchungen:**

Im Fall des Verdachts des nicht gesetzmäßigen Schiunterrichts wird die Finanzpolizei<sup>28</sup> verständigt. Diese prüft zunächst das (Nicht-)Vorliegen eines Ausnahmetatbestands bzw. das Vorliegen einer gültigen Schischulberechtigung. Anschließend wird geprüft, ob die tätigen Schilehrer ordnungsgemäß angestellt waren bzw. die Normen zur Dienstverrichtung im Ausland

---

müssen eine vergleichbare Qualifikation aufweisen, wie sie in Tirol bzw. Salzburg verlangt wird. Detailliert dazu §§ 4a und 4b TSG.

<sup>26</sup> Da es sich um Berufsschilehrwesen handelt, müssen die Ausbildungen entsprechend sein. Es wird hier auf die Anerkennung unterschiedlicher Ausbildungslevel zwischen DSV und DSLV (Deutscher Skilehrerverband) hingewiesen.

<sup>27</sup> § 57 Abs.1 lit a-j. Gem. § 57 Abs. 2 TSG ist ausdrücklich bereits der Versuch (z.B. Werbung für eine Schireise mit angeschlossenem Schikurs) strafbar! Ähnlich § 33 Abs. Z.1 Salzburger SSG: Bereits das Angebot des gesetzwidrigen Schiunterrichts ist strafbar!

<sup>28</sup> Die Finanzpolizei ist eine professionelle und effiziente Ermittlungs- und Kontrolleinheit des Amtes für Betrugsbekämpfung. Kernaufgabe der Finanzpolizei ist die Durchführung gezielter Kontrollen, um Steuerhinterziehung, Sozialbetrug, organisierte Schattenwirtschaft und illegales Glücksspiel aufzudecken und damit den Schutz der finanziellen Interessen der Republik Österreich zu wahren. Die FP ist allen Finanzämtern Österreichs angeschlossen. Anonyme Anzeigen an die FP sind zulässig.

(Entsendung von Arbeitskräften, z.B. von Deutschland nach Österreich) eingehalten wurden. Bei Vereinen ist dies in der Regel nicht der Fall. In Österreich sind alle unselbständig als Schilehrer tätigen Personen vom Kollektivvertrag für Schilehrer erfasst.<sup>29</sup> Es besteht Anstellungspflicht. Die Finanzpolizei prüft nun neben der Anstellung jedes einzelnen Schilehrers die Einhaltung des kollektivvertraglichen Mindestlohnes, die Abführung der Sozialabgaben sowie die Meldungen an die Berufsgenossenschaft. Die Behörde kann auch eine fiktive Anzahl von Schilehrern anhand der Kursgröße unterstellen.<sup>30</sup> Verstöße gelten als „Schwarzarbeit“ bzw. Sozialabgabenhinterziehung und werden mit hohen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen)<sup>31</sup>. Die gesetzeskonform arbeitenden Vereine sind von der Anstellungspflicht nicht betroffen. Gesetzwidrig arbeitende Vereine werden als nicht bewilligte Schischulen angesehen und müssen sich für jede verletzte Regel verantworten.

Liegen die Verstöße regelmäßig und dauerhaft vor, spricht der Gesetzgeber von Gewerbsmäßigkeit in der Tatbegehung, die das Strafmaß weiter erhöht.

### **Zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen:**

Gem. § 1299 ABGB haftet jeder, der eine Tätigkeit ausübt, die besondere Fertigkeiten erfordert, dafür, dass er über die dafür notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt. Bei der Beurteilung des Verschuldens und des Verschuldensgrades eines Schilehrers wird daher ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab angesetzt. Verhält sich ein Schilehrer nicht so, wie es ein maßgerechter Schilehrer seiner Qualifikationsstufe getan hätte, liegt Fahrlässigkeit vor. Dies betrifft auch besonders den Anbieter eines Kurses, der neben den Qualifikationserfordernissen der Skilehrer auch deren Fähigkeiten in der Beurteilung des skifahrerischen Könnens der Teilnehmer, ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Leistungsfähigkeit, des Geländes, des Wetters, der Pistenverhältnisse, FIS-Regeln und der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen kennen muss. Auch aus diesen Gründen ist jede Schilehrerausbildung in Österreich eine öffentlich-rechtliche Berufsausbildung mit entsprechenden Curricula, Prüfungen und öffentlich-rechtlichen Diplomen.

Das Anbieten rechtswidrigen Schiunterrichts ist das Verletzen von Normen und wird gerichtlich in der Prüfung von Verschulden unmittelbar als (grobe) Fahrlässigkeit bzw. auch als bedingter Vorsatz (=billigendes Inkaufnehmen von Rechtsverletzungen) ausgelegt.

Zivilrechtlich kann dies zu Schadenersatzansprüchen bei Personen- und Sachschäden, Verlust des Versicherungsschutzes und natürlich Haftung des Handelnden gegenüber dem Verein führen. Zu bedenken ist, dass auch die Möglichkeiten der Einbringung einer gerichtlichen Klage auf Unterlassung sowie einer Schadenersatzklage nach dem Gesetz gegen den unlauteren

---

<sup>29</sup> Kollektivvertrag für Schilehrer idgF, Beim Bundesministerium hinterlegte Fassung 2024/25, Fundstelle: [www.kollektivvertrag.at](http://www.kollektivvertrag.at). Im österreichischen Arbeits- und Sozialrecht sind Kollektivverträge bindend.

<sup>30</sup> Z.B.: 24 Teilnehmer entsprechen mindestens 2 Schilehrern

<sup>31</sup> § 153 c Abs.1 österreichisches Strafgesetzbuch: Wer als Dienstgeber Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Wettbewerb<sup>32</sup> mit allen dadurch entstehenden (Prozess-)Kosten bei illegalem Skiunterricht bestehen. Für Reiseanbieter stellt dies ein erhebliches wirtschaftliches Risiko dar.

Strafrechtlich können neben den genannten Steuer- und Sozialrechtsverletzungen und sonstigen Spezialtatbeständen Fahrlässige oder Vorsätzliche Körperverletzung sowie Fahrlässige Tötung in Betracht kommen.

### **Schilehrtätigkeit in Tiroler oder Salzburger Schischulen**

Die Landesschischulgesetze besagen eindeutig, dass als fachliche Qualifikation zur Schischulbewilligung die Ausbildung zum Diplomschilehrer zwingend vorgeschrieben ist. Eine eingetragene Schischule darf Schilehreranwärter, Landesschilehrer und Diplomschilehrer anstellen.<sup>33</sup> In Österreich ist die Ausbildung zum Schilehrer eine gesetzlich anerkannte Berufsausbildung. Dies betrifft alle Ausbildungsschritte. Die Prüfungen werden in Tirol von einer eigens eingerichteten Prüfungskommission vom Amt der Landesregierung abgenommen. In Salzburg ist der Landesschilehrerverband mit den ihn betreffenden hoheitlichen Aufgaben selbst betraut und nimmt die Prüfungen durch eine eigene Kommission selbst ab. Mit den Lehrgängen zu den einzelnen Ausbildungsschritten sowie der Durchführung vorgeschriebener Fortbildungen sind die Landesschilehrerverbände als Körperschaften Öffentlichen Rechts betraut.

Allein daraus ergibt sich, dass nicht jede ausländische Ausbildung zum Schilehrer automatisch anerkannt werden kann. Dies hieße im Umkehrschluss, dass das jeweilige österreichische Bundesland Lehrgänge und Prüfungen zu gesetzlich anerkannten Berufsausbildungen (und die Kontrolle darüber!) an ausländische Vereine (wie den DSV und seine Landesverbände) delegiert.

Es wird zu diesem Thema vieles an Un- und Halbwahrheiten verbreitet. Persönlich gehört habe ich „Salzburg erkennt den DSV-Übungsleiter an“ oder von einem Vorstand eines DSV-Landesschiverbands: „Ich kann das aber vermitteln“, womit er wohl eine Legitimierung der Ausbildung durch sein persönliches Handeln meinte. Diese und alle anderen pauschalen Aussagen zur Anerkennung von DSV-Ausbildungen sind falsch!

Beispiel Tirol: Will ein Schischulleiter einen DSV-Trainer beschäftigen, muss er bei seiner Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag auf Anerkennung stellen, ob dessen Ausbildung und Berufserfahrung als gleichwertig anerkannt werden. Diese befragt vor Entscheidung das Amt der Landesregierung, an dem die Gleichwertigkeit durch ein fachlich besonders ausgebildetes und erfahrenes Organ geprüft wird. Im Abschluss wird die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund des Prüfungsergebnisses im Einzelfall mit Bescheid festgestellt. Dabei kann auch nur eine teilweise Anerkennung festgestellt und eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben werden.

Der so ggf. angestellte Schilehrer erhält einen Arbeitsvertrag. Haftungsthemen wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns des Schilehrers werden wie oben umrissen behandelt. Sein Arbeitsverhältnis ist arbeitsrechtlich korrekt, sofern der Kollektivvertrag und sonstige

---

<sup>32</sup> Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984

<sup>33</sup> Diese Qualifikationen behandeln nur den Skilauf alpin, nicht Snowboarden und Langlaufen. Auch hier gibt es die entsprechenden Qualifikationen - Anwärter - Landeslehrer - Diplomlehrer

Normen des Arbeitsrechts eingehalten werden. Der Inhaber der Schischulbewilligung kann in der Folge jedoch berufsrechtlich sowie zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er Lehrkräfte beschäftigt, für die er keine Ausbildung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen im Schischulgesetz oder keine bescheidmäßige, behördlich anerkannte andere Ausbildung und Prüfung nachweisen kann.

In Salzburg wird die Anfrage direkt an den Landesschilerverband gestellt, dessen Obmann über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen entscheidet. Auch wenn erfahrungsbasierte Raster zur Prüfung vorliegen, muss im Einzelfall entschieden werden, nicht zuletzt wegen sprachlicher Hürden. Falls für nötig empfunden, können zur Anerkennung Eignungsprüfungen beim Amt der Landesregierung vorgeschrieben werden.

Staatlich geprüften Skilehrern aus der EU ist es gestattet, in anderen EU-Ländern Schiunterricht zu erteilen. Voraussetzung dazu sind der CTT Technik und der CTT Sicherheit, wie weiter oben erläutert.<sup>34</sup>

### **„Dann fahren wir eben nach Südtirol“**

Die Regeln für Vereinstrainings (nur unter Mitgliedern, Ehrenamtlichkeit etc.) sind in den Südtiroler Landesgesetzen inhaltlich gleich wie in Österreich geregelt. Die Südtiroler Landesregierung empfiehlt, eine vom Vereinsvorstand bestätigte Mitgliederliste und Übungsleiterbestätigung mitzuführen.<sup>35</sup> In Italien besteht Ausweis- und Haftpflichtversicherungspflicht für jeden Schiläufer und jeden Verein. Anders als z.B. in Tirol kann die in jedem Schigebiet tätige Pistenpolizei jederzeit Kontrollen durchführen und umgehend Meldung an die zuständige Strafbehörde machen. Die italienische Pistenpolizei kontrolliert regelmäßig und sorgfältig und ist mit allfälligen Ausflüchten dank langjähriger Praxis bestens vertraut. Das italienische Verwaltungsstrafrecht ist streng!

### **Fazit:**

Es gibt in Österreich und Südtirol keinen rechtsfreien Raum zur Durchführung von Schikursen oder Vereinstrainings. Die gesetzlichen Normen sind zwingend einzuhalten. Interpretationsspielraum innerhalb der Landesschischulgesetze sowie der EU-Normen ist praktisch nicht vorhanden. Die Rechtsfolgen und Strafen allfälliger Verletzungen sind gravierend und stehen unter dem Augenmerk verantwortungsvoller Vereins- und Schischulführung in keinem Verhältnis zu angestrebten Vorteilen.

---

<sup>34</sup> Auf detaillierte Ausführungen zur Niederlassung und Berufsausübung von staatlich geprüften Skilehrern aus EU-Ländern wird auf Obwexer, *Der „holländische Skilehrer“: Sportausbilder und die Freizügigkeit im Binnenmarkt*, in Büchele/Ganner/Khazadeh-Leiler/Mayr/Reissner/Schopper (Hrsg), *Rechtsfragen bei der Anleitung zur Sportausübung: Konsequenzen eines Fehlverhaltens von Sportausbildern und Trainern* (Innsbruck 2020) verwiesen.

<sup>35</sup> Ein entsprechendes Schreiben liegt dem DSV vor und wurde am 21.02.2025 an alle DSV-Skischulleiter versandt.